



<b>Antragsteller/in</b>	Bündnis 90 / Die Grünen
<b>Antrag / Betreff</b>	Bericht über die Beleuchtungssituation an kreiseigenen Straßen, Rad- und Fußwegen und Parkplätzen. Prüfung der Installation von intelligenten Straßenleuchten und deren weitergehende Nutzung
<b>Art des Antrags</b>	<input type="checkbox"/> Finanzwirksamer Antrag <input checked="" type="checkbox"/> <u>Nicht</u> -finanzwirksamer Antrag
<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<input type="checkbox"/> Erhöhung <input type="checkbox"/> Reduzierung im <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Investitionen <input type="checkbox"/> Ertrag <input type="checkbox"/> Einzahlung <input type="checkbox"/> Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung  um _____ Euro
<b>Deckungsvorschlag</b> (bei Aufwands- / Auszahlungserhöhung)	
<b>Laufzeit des Antrags</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Einmalig für das Haushaltsjahr 2022 <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend
<b>Hintergründe / Begründung</b>	<p>Intelligente Straßenleuchten liefern idealerweise nur im Bedarfsfall Licht (über Bewegungsmelder) und dienen damit auch dem Insekten- und Naturschutz. Darüber hinaus können sie Sensoren für Lärm, Abgas, Verkehr und anderes aufnehmen und – auch nachträglich - mit WLAN oder Lademöglichkeiten für E-Fahrzeuge ausgestattet werden.</p> <p>Per optionalem Kommunikationsmodul können sie auch Menschen mit schnellem Internet verbinden oder smarte Funktionen wie Verkehrs- und Parkleitsysteme stützen. Über ein weiteres Modul sind zudem Smart Metering sowie die intelligente Steuerung, Wartung und Inventarisierung der Leuchten möglich.</p> <p>Somit können intelligente Straßenleuchten in schwer mit Glasfaser zu erreichenden ländlichen Gebieten des Rems-Murr-Kreises, eine interessante Alternative zur Breitbandversorgung darstellen. Ihre Nutzung kann aber aufgrund der beschriebenen Funktionen auch im städtischen Raum sinnvoll sein.</p>

**Wird von der Verwaltung ausgefüllt:**

<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>	<p>Gemäß Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) besteht keine Beleuchtungspflicht für Straßen und Radwegen außerhalb geschlossener Ortslagen. Der Landkreis betreibt daher im Zuge von Kreisstraßen und Radwegen in eigener Baulast keine Beleuchtungseinrichtungen.</p> <p>Innerhalb geschlossener Ortslagen besteht für Kommunen gemäß StrG BW die öffentlich-rechtliche Pflicht, die Ortsdurchfahrt einer Straße zu beleuchten. Die Baulast und Kostentragung liegt bei der Kommune.</p> <p>Der Landkreis besitzt somit keine Straßen- oder Radwegebeleuchtung in eigener Baulast, deren Technik verbessert und so für weitere Nutzungsmöglichkeiten ertüchtigt werden könnte.</p> <p>Für die im Rems-Murr-Kreis geplanten Radschnellverbindungen ist im Außerortsbereich eine wegbegleitende Beleuchtung vorgesehen. Um hier insbesondere dem Natur- und Artenschutz Rechnung zu tragen, soll diese Beleuchtung intelligent und mit Bewegungsmeldern ausgeführt werden. Andere Nutzungsmöglichkeiten wie z.B. für WLAN oder als Ladestationen für E-Bikes sind möglich und werden im Zuge der weiteren Planung geprüft.</p>
<b>Beschlussempfehlung</b>	Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.